

Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2022

erstattet durch

Kirchenrat Dr. Arno Schilberg

zur 6. Tagung

der 37. ordentlichen Landessynode

Einleitung

- 1. Jahresergebnis 2020**
 - 1.1 Kirchensteueraufkommen 2020
 - 1.2 Clearingendabrechnung 2016
 - 1.3 Plus-Saldo und dessen Verwendung
 - 1.4 Aktuelles Kirchensteueraufkommen 2021
 - 1.5 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2022

- 2. Gemeindegliederentwicklung**

- 3. Haushalt 2022**
 - 3.1 Landeskirchlicher Haushalt
 - 3.2 Einzelfeststellungen
 - 3.3 Gemeindepfarrstellen-Haushalt

- 4. Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (VKPB)**
 - 4.1 Rückblick und Ausblick
 - 4.2 Übersicht VKBP
 - 4.3 Beihilfen für Versorgungsempfänger
 - 4.4 Versorgungssicherungsbeitrag
 - 4.5 Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsfinanzierung

- 5. Inselhaus Vielfalt**

- 6. Alavanyo und Haus „Sonnenwinkel“**

- 7. Umsatzsteuer**

- 8. Nachhaltigkeit und Klimaschutz**

- 9. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

- 10. Sexualisierte Gewalt**

- 11. Fundraising**

- 12. Abschluss**

Einleitung

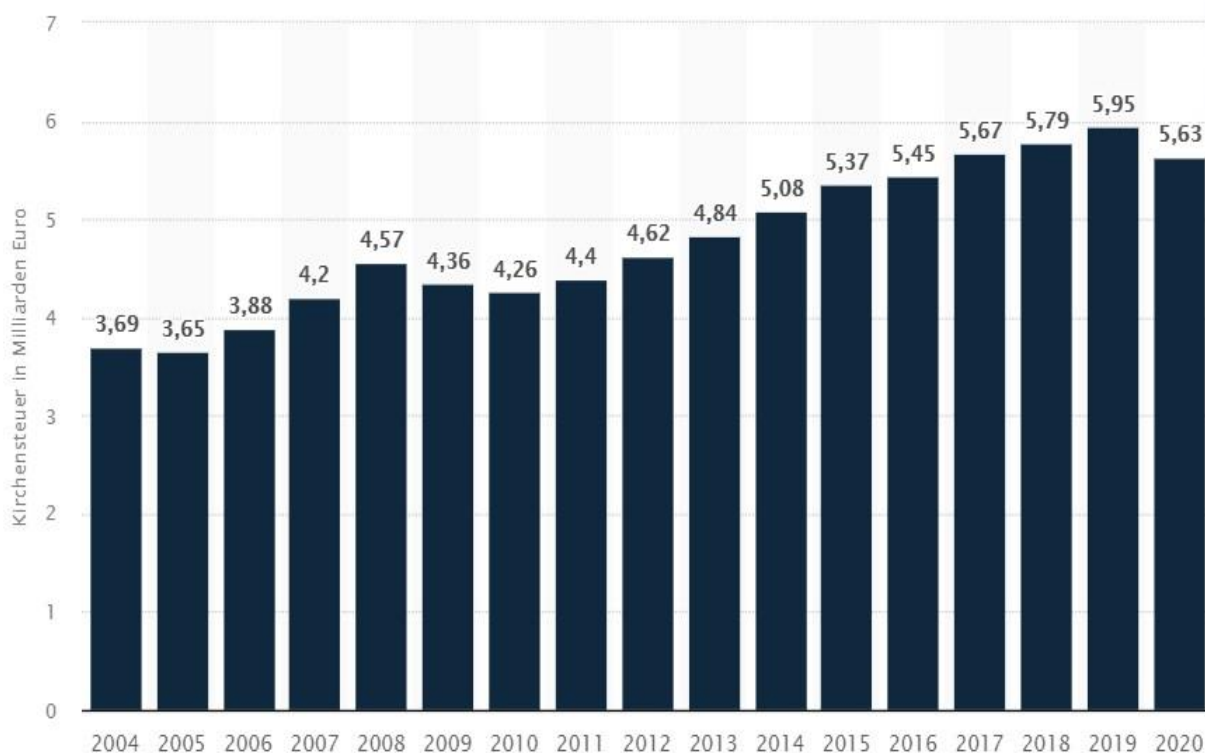
Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Bericht des Landessuperintendenten und der Landeskirchenrates hat deutlich gemacht, wie die Pandemie kirchliches Leben in den letzten 20 Monaten geprägt hat. Die Pandemie hatte auch erheblichen Einfluss auf unsere Einnahmen. Die Katastrophe ist allerdings nicht eingetreten. Was war und bleibt sind Unsicherheiten.

1. Jahresergebnis 2020

1.1 Kirchensteueraufkommen 2020

Laut der aktuellen Statistik betrug das Kirchensteueraufkommen 2020 im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 5,63 Milliarden Euro. Die Kirchensteuereinnahmen für das Corona-Jahr 2020 sind laut einer Schätzung um 800 Millionen Euro zurückgegangen. Diese Einnahmen der beiden großen Kirchen in Deutschland sanken demnach im Vergleich zu 2019 um etwa sechs Prozent.

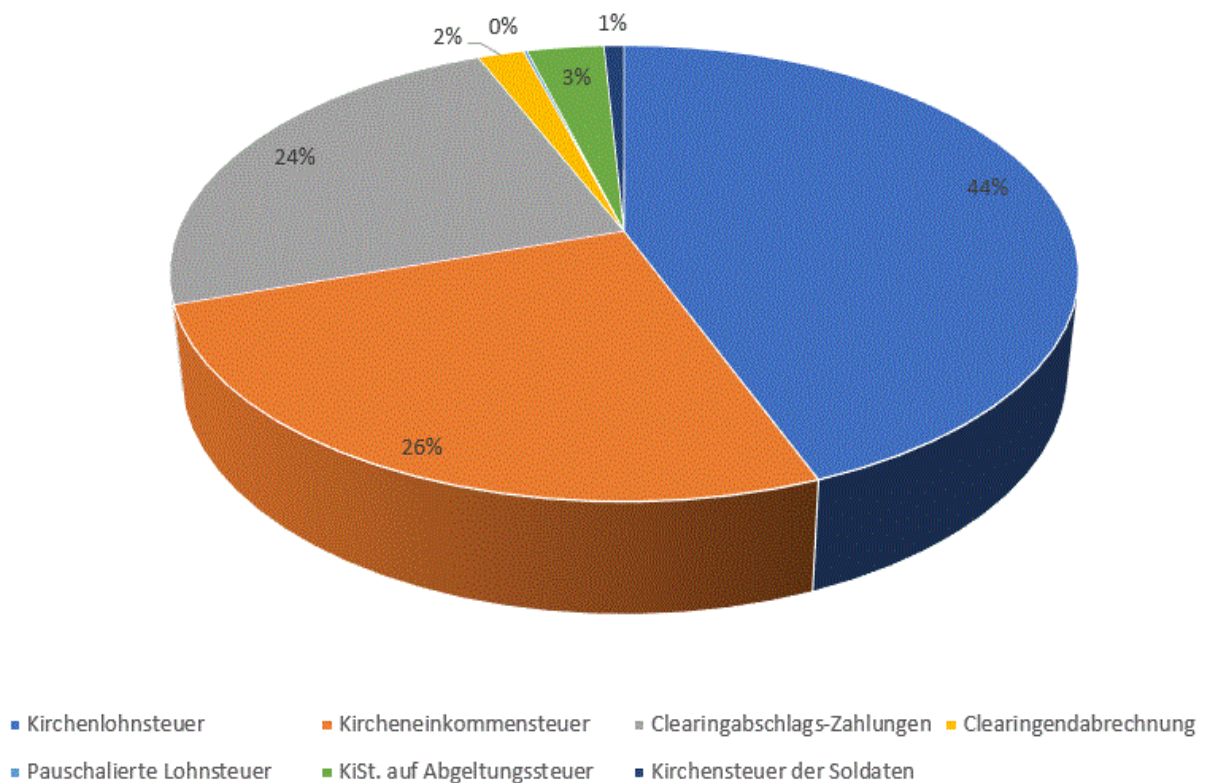


Quelle: © Statista 2021, hier Darstellung der Ev. Kirche

Das Bruttoaufkommen der Lippischen Landeskirche betrug im Jahr 2020 insgesamt 41.791.897,44 EUR und lag damit mit 3.337.690,44 EUR unter den Einnahmen des Vorjahres (2019).

Der Tabelle sowie der Darstellung als Tortendiagramm können Sie entnehmen, wie sich das Aufkommen in den Einzelpositionen zusammengesetzt hat.

Einkommensart	Betrag in EUR
Kirchenlohnsteuer	18.448.374,92
Kircheneinkommensteuer	10.764.394,36
Clearingabschlags-Zahlungen	9.970.007,44
Clearingendabrechnung	819.516,27
Pauschalierte Lohnsteuer	63.865,58
KiSt. auf Abgeltungssteuer	1.368.966,20
Kirchensteuer der Soldaten	356.772,67
Gesamtaufkommen	47.791.897,44

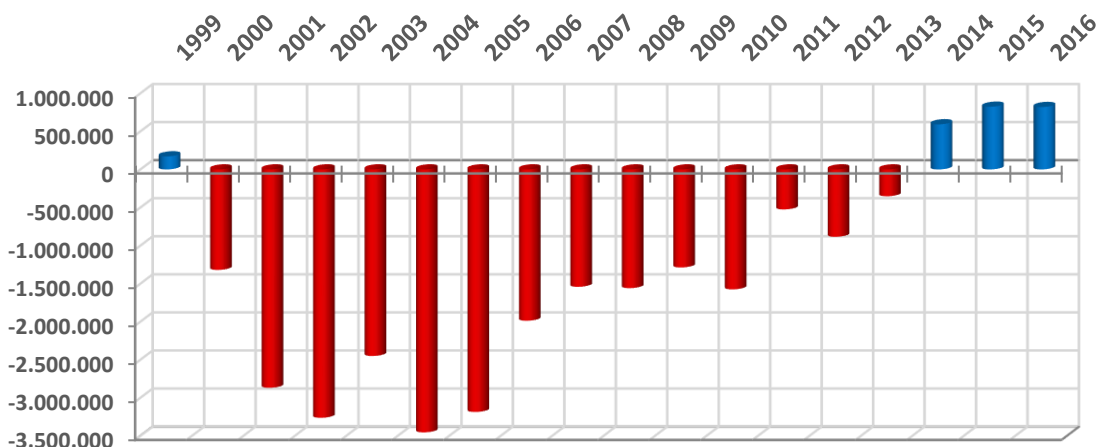


1.2 Clearingendabrechnung 2016

Auf Basis der Soll-Feststellung 2016 wurde das Jahr endgültig abgerechnet. Für die Lippische Landeskirche errechnet sich eine Rückerstattung i.H.v. 819.516,27 EUR.

Entsprechend dem Verteilerschlüssel, so wie er dem Finanzausgleich ab dem Jahr 2007 zu Grunde gelegt wird, entfallen auf die Kirchengemeinden 38 %, die Landeskirche 32 % und dem Gemeindepfarrstellenhaushalt 30 % (§ 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

Clearingenabrechnungen



1.3 Plus-Saldo im Haushalt 2020 und dessen Verwendung

Der Plus-Saldo 2020 belief sich auf 1.596.229,17 EUR. Durch die Übertragung der zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 270.970,31 EUR verminderte sich der Überschuss des Haushaltsjahres 2020 auf 1.325.258,86 EUR. Dieser Überschuss wurde wie folgt aufgeteilt:

Zweck	Betrag in EUR
Substanzerhaltungsrücklage	600.000,00
Personalkostenrücklage – Allgemein	225.258,86
freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag an VKPB	500.000,00

Substanzerhaltungsrücklage:

Die Substanzerhaltungsrücklage belief sich zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2020 auf 538.011,84 EUR. Diese Rücklage ist noch keinen bestimmten Bauobjekten zugeordnet. Im nächsten Jahr muss über die Renovierung des Zentrums für Beratung beraten und entschieden werden. Die Rücklage dient der möglichen Finanzierung dieser Baumaßnahme.

Personalkostenrücklage-Allgemein:

Die Personalkostenrücklage-Allgemein belief sich zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2020 auf 5.048.047,21 EUR. Im Jahr 2020 wurden aus dieser Rücklage Corona-Hilfsleistungen für Partnerkirchen der Lippischen Landeskirche und Bedürftige Menschen in Lippe von jeweils 100.000,00 EUR entnommen.

Die Personalkosten-Rücklage heißt zwar „Personalkosten“-Rücklage wurde aber in der Vergangenheit nicht nur für Personalkosten eingesetzt, so dass wir über eine Umbenennung nachdenken. Es ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2021 andere Corona bedingte Mittel entnommen werden müssen. Darauf beziehend wurde diese Rücklage mit 225.258,86 EUR aufgestockt.

Zahlung eines freiwilligen Versorgungssicherungsbeitrages an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB)

Der lippische Deckungsgrad in Höhe von 65,2 % im Jahr 2020 beruhte auf der Zahlung eines zusätzlichen Versorgungssicherungsbeitrages in Höhe von 3 Mio. EUR im Frühjahr 2020. Auf dieser Grundlage wurde aus dem Überschuss 2020 in diesem Jahr ein weiterer freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag in Höhe von 500.000,00 EUR an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) gezahlt.

Ich gehe unter Punkt 4.3 näher auf das Thema Versorgungssicherungsfinanzierung ein.

1.4 Aktuelles Kirchensteueraufkommen 2021

Das Kirchensteueraufkommen liegt mit Stand Oktober 2021 bei 32.181.413,89 EUR. Im vergangenen Jahr lag das Kirchensteueraufkommen zum selben Zeitpunkt mit 30.522.296,87 EUR um mehr als 5,4 % darunter.

Für die Lippische Landeskirche stellen sich die Kirchensteuereinnahmen bis Ende September 2021 wie folgt dar. Als Vergleich wurden auch die Vorjahre 2019 und 2020 mit angegeben.

Zeitraum	2021	2020	2019	Differenz 2020 zu 2021	in %
Januar	2.102.267,14 €	2.165.414,49 €	1.913.399,57 €	- 63.147,35 €	-2,92
Januar - Februar	4.490.849,40 €	4.504.974,85 €	3.822.492,99 €	- 14.125,45 €	-0,31
Januar - März	8.808.641,19 €	9.431.851,26 €	8.944.426,10 €	- 623.210,07 €	-6,61
Januar - April	11.784.141,34 €	12.184.063,81 €	11.409.009,62 €	- 399.922,47 €	-3,28
Januar - Mai	14.251.793,35 €	14.777.500,19 €	13.884.845,91 €	- 525.706,84 €	-3,56
Januar - Juni	18.592.405,06 €	18.969.865,65 €	21.380.978,06 €	- 377.460,59 €	-1,99
Januar - Juli	21.793.422,39 €	21.697.750,59 €	24.116.284,99 €	95.671,80 €	0,44
Januar - August	24.453.341,22 €	23.737.942,05 €	26.756.599,35 €	715.399,17 €	3,01
Januar - September	29.462.788,83 €	28.309.091,53 €	31.748.693,92 €	1.153.697,30 €	4,08
Januar - Oktober	32.181.413,89 €	30.522.296,87 €	34.039.638,46 €	1.659.117,02 €	5,44
Januar - November		32.196.609,65 €	36.325.901,30 €		
Januar - Dezember		39.696.729,71 €	42.948.289,90 €		

Die Einnahmenverluste bei der Kirchensteuer infolge der Corona-Pandemie fallen für die evangelische Kirche geringer aus als erwartet. Ursprünglich hatte die EKD mit einem Einnahmenrückgang von mindestens zehn Prozent und mehr gerechnet. Wir hatten 2020 ein Minus von 7,5 % gegenüber 2019.

1.5 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2021

Für die Haushaltsplanung 2022 wird trotz der finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zunächst von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von rd. 35 Mio. Euro ausgegangen. Bei dieser Annahme wird zum Ausgleich des Haushaltes eine Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 1 Mio. Euro erforderlich. Landeskirchenrat und Finanzausschuss nehmen wieder eine vorsichtige Schätzung vor. Wir hatten immerhin 2020 noch Einnahmen in Höhe von 39,7 Mio. Euro.

Das Kirchensteueraufkommen setzt sich zusammen aus der Kirchensteuer auf Grund der Lohnsteuer, der Einkommenssteuer und der Zinsabgeltungssteuer. Das Aufkommen ist

also abhängig von der Konjunktur. Möglicherweise ist der positive Trend bei der Zahl der Arbeitslosen ein Grund für die relativ positive Entwicklung. Die Arbeitslosenquote betrug im Kreis Lippe noch 5,6% (in OWL 5%, in NRW 6,9%, lt. LZ 29.10.2021).

2. Gemeindegliederentwicklung

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat kürzlich ihre Mitgliederzahlen für das Jahr 2020 bekannt gegeben. Demnach gehörten zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 20.236.210 Menschen einer der 20 Gliedkirchen der EKD an. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 24,3 Prozent. Nach aktuellen Berechnungen aus den 20 Landeskirchen auf Basis der gemeldeten vorläufigen Zahlen traten 220.000 Menschen aus der evangelischen Kirche aus. Die Zahl der Austritte ging daher im Vergleich zum Vorjahr um 18 Prozent zurück. Die Zahl der Taufen hat sich auf 81.000 fast halbiert; die übrigen Aufnahmen in die evangelische Kirche gingen um 28 Prozent zurück und lagen bei 18.000. Die Zahl der evangelisch Verstorbenen ist im Jahr 2020 um etwa vier Prozent auf rund 355.000 angestiegen. Dieses entspricht der generellen Zunahme der Sterbefälle in Deutschland insgesamt. Nach Berücksichtigung der Verstorbenen, Austritte, Taufen und übrigen Aufnahmen, ist die Zahl der Mitglieder um 2,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Dies ist auch in der Lippischen Landeskirche spürbar. In den letzten Jahren haben sich die Gemeindegliederzahlen wie folgt entwickelt:

<i>Stand</i>	<i>Gemeindeglieder</i>	<i>Verlust zum Vorjahr</i>
01.01.2010	185.182	3.008
01.01.2011	182.409	2.773
01.01.2012	179.508	2.901
01.01.2013	176.560	2.948
01.01.2014	173.218	3.342
01.01.2015	169.480	3.738
01.01.2016	166.150	3.330
01.01.2017	162.706	3.444
01.01.2018	159.319	3.387
01.01.2019	155.946	3.373
01.01.2020	152.374	3.572
01.01.2021	148.749	3.625
01.11.2021	145.334	

Die Lippische Landeskirche hat in den vergangenen 11 Jahren insgesamt mehr als 39.440 Gemeindeglieder verloren, also pro Jahr im Durchschnitt ca. 3580 Gemeindeglieder. Für die weiteren Planungen gehen wir von der bekannten Freiburger Studie aus, die ja für jede Landeskirche Prognosen entwickelt hat. (Download unter: www.nordkirche.de/ueber-uns/projektion2060). Für unsere Kirche geht man davon aus, dass wir 2030 noch rund 100.000 Gemeindeglieder haben werden.

3. Haushalt 2022

3.1 Landeskirchlicher Haushalt

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, für die Haushaltsplanung 2022 zunächst von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen in Höhe von 35 Mio. EUR auszugehen.

Zur Erfüllung des jeweiligen Finanzbedarfs erhält die Landeskirche **32 v.H.** und die Kirchengemeinden **38 v.H.** des Aufkommens des Anwendungsjahres. Für den Finanzbedarf des Gemeindepfarrstellenbesoldungs- und -versorgungshaushaltes werden **30 v.H.** des Aufkommens des Anwendungsjahres zur Verfügung gestellt.



Der jeweilige Finanzbedarf zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden wird nach festen Maßstäben gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz verteilt. Der Verteilerschlüssel zwischen den Kirchengemeinden basiert auf einer Berechnungsgrundlage nach § 2 Finanzausgleichsgesetz.

Das gesamte Haushaltsvolumen (nicht die Einnahmen!) beträgt dadurch 68.656.650,00 EUR. Der landeskirchliche Haushalt 2021 weist ein Volumen i. H. v. 20.520.810,00 EUR auf und liegt damit um 25.830,00 EUR knapp über dem des Jahres 2021.

RT 0001 Landeskirche: 19.709.720,00 EUR Haus Sonnenwinkel: 44.340,00 EUR Ev. Beratungszentrum: 766.750,00 EUR	RT 0002 Gemeindepfarrdienst: 11.283.640,00 EUR	RT 0002 Kirchensteuerhaushalt: 36.852.200,00 EUR
--	---	---

3.1.1 Personalkosten

Für das Haushaltsjahr 2022 ist bei allen privatrechtlich Beschäftigten ab 1. April 2022 von einer linearen Entgeltsteigerung von 1,8 % auszugehen, dieses unter Einbeziehung bekannter persönlicher Änderungen. Änderungen aufgrund von Neubewertungen von Stellen werden nicht berücksichtigt.

Bei den öffentlich-rechtlich Beschäftigten wird pauschal von einer 2%-igen Steigerung ausgegangen.

3.2 Einzelfeststellungen

3.2.1 Beihilfesicherungsfinanzierung

Die Beihilfesicherungsfinanzierung wird gesondert ausgewiesen (445.500,- EUR). Sie wird anteilmäßig von der Landeskirche (32%), den Kirchengemeinden (38%) und dem Gemeindepfarrstellenhaushalt (30%) finanziert.

3.2.2 Landesposaunenfest 2022

Da das Landesposaunenfest 2020 nicht stattfinden konnte, wurden die 2020 geplanten und nicht ausgegebenen Mittel in eine zweckbestimmte Rücklage gegeben. Die Kosten, die in 2022 entstehen, werden durch die geplante Rücklagenentnahme gedeckt.

3.2.3 Kirche in Lippe bis 2030

Das Gesamtprojekt der Erprobungsräume wurde auf der Landessynode im Herbst 2018 für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2023 für einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren beschlossen. Für die Erprobungsräume wurden 1,5 Mio Euro zurückgestellt.

Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
365.000 EUR	300.000 EUR	153.459,13 EUR

Der Projektzeitraum des Gesamtprojektes der Erprobungsräume wird bis zum 31.12.2025 verlängert. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 250.000,00 € werden in die Rückstellungen für das Projekt Erprobungsräume zusätzlich eingestellt.

3.2.4 LKA-Pressarbeit

Es ist erforderlich die Homepage der Lippischen Landeskirche zu erneuern. Dazu wurden zu den 10.000 Euro für laufende Kosten noch 30.000,00 Euro zusätzlich eingeplant.

3.3 Gemeindepfarrstellenhaushalt

Zunächst ein Wort zum Ergebnis des Jahres 2020. Insbesondere durch das hohe Kirchensteueraufkommen konnten im Jahr 2020 statt der geplanten 168.760,00 EUR der Versorgungssicherungsrückstellung 1.967.950,46 EUR zugeführt werden.

Die Einnahmen im Gemeindepfarrstellenhaushalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Kirchensteuerzuweisungen gem. dem FAG (30 % der KiSt.-Einnahmen)
- Staatsleistungen gem. Vertrag vom 06.03.1958

- Erträgen aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sowie
- sonstigen Einnahmen, insbesondere Personalkostenersatz.

Im Jahr 2022 bedarf es zum Ausgleich des Pfarrstellenhaushaltes der Planung einer Rücklagenentnahme aus der Versorgungssicherungsfinanzierung in Höhe von 137.300,00 EUR. Da der Gemeindepfarrstellenhaushalt ein Bedarfshaushalt ist, wird das Defizit anteilig von der Landeskirche und den Kirchengemeinden gezahlt. In den vergangenen Jahren ist dieser Fall nicht eingetreten und in diesem Jahr „nur“ geplant. Die Kosten für den Gemeindepfarrstellenhaushalt werden nachgehalten insbesondere mit der Fragestellung, ob durch die Zunahme der Ruhestände und der Wiederbesetzungen, die in der Regel nicht 1:1 erfolgen, Mindereinnahmen zu erwarten sind. Die lässt sich aus zwei maßgeblichen Gründen nur eingeschränkt prognostizieren. Zum einen gibt es einen zeitlichen Korridor, in dem die betroffenen Personen in den Ruhestand gehen. Zum anderen gibt es einen gewissen Spielraum der Wiederbesetzungen. Ferner spielen der Zeitpunkt der Wiederbesetzung und die Person (Alter, Familienstand usw.) eine Rolle.

Die Personalkosten im Gemeindepfarrstellenhaushalt für das Jahr 2022 konnten im Verhältnis zur Planung 2021 um ca. 300.000,00 EUR gesenkt werden.

4. Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

4.1 Rückblick und Ausblick

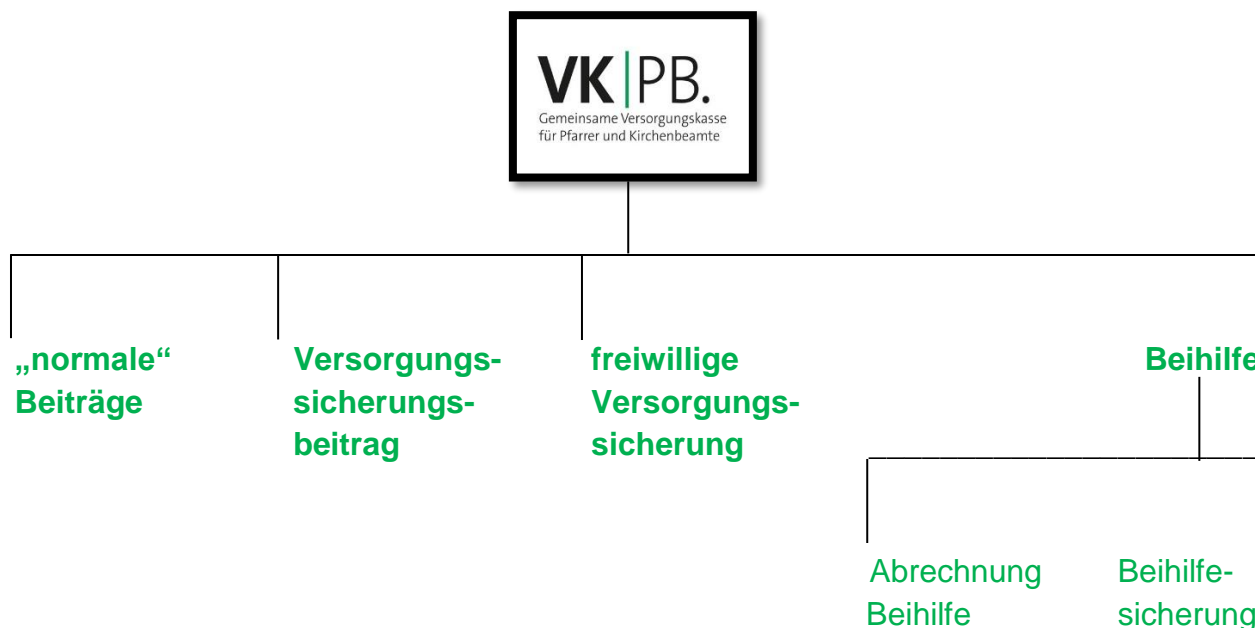
Mit der 20. Änderung der Satzung wurden für die Landeskirchen Gewinnverbände eingeführt, mit denen erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2020 das Ergebnis der Kasse verursachungsgerecht auf die einzelnen Landeskirchen geschlüsselt wird. Notwendig wurde dieser Schritt durch unterschiedliche Anpassungen der Besoldung und Versorgung bei den drei Landeskirchen. Jetzt hat jede Landeskirche die Flexibilität, Maßnahmen alleine umzusetzen, ohne dass die Kosten oder Einsparungen daraus den anderen Landeskirchen aufgeschultert werden. Leider geht damit aber auch ein kleines Stück der Gemeinsamkeit verloren, welche die »Gemeinsame Versorgungskasse« bislang geprägt hat. Mit der Einführung einer erweiterten Finanzierung der Beihilfeaufwendungen wurden weitere Weichen für die Zukunft gestellt.

Ab 2020 werden neben den Versorgungssicherungsbeiträgen erhöhte Beihilfesicherungsbeiträge von der Kasse erhoben. Mit diesem von allen drei Landeskirchen mitgetragenen Beschluss wurde mit dem Aufbau eines neuen Kapitalstocks begonnen, der das Ziel hat, zukünftige Beihilfeleistungen an Pensionäre zu decken.

Die Versorgungskasse konnte auch für das Jahr 2020 wieder ein positives Jahresergebnis vorlegen. Die Nettoverzinsung, die sowohl laufende Erträge als auch außerordentliche Gewinne und Verluste erfasst, wird für das Geschäftsjahr mit 3,80 %

ausgewiesen. Auch wegen der Langzeitwirkung der aktuellen Krise ist wohl über einen noch längeren Zeitraum hinweg mit einer Fortsetzung der Niedrigzinspolitik zu rechnen. Aus heutiger Sicht lassen sich keine Gründe erkennen, die in absehbarer Zeit zu spürbar höheren Zinsen führen könnten. In der Folge müssen fällige Zinspapiere zu quasi Nullzinsen wieder angelegt werden, was bei den Erträgen aus sicheren Zinstiteln zu einem weiteren Rückgang führen wird. Um dem zunehmenden Druck auf die Vermögenserträge entgegenzuwirken, investiert die Kasse wie schon in den Vorjahren verstärkt in ertragsstärkere Substanzwerte, dazu gehören neben Aktienengagements zunehmend auch Immobilienfonds und direkt Immobilien.

4.2 Übersicht VKPB



Unser Ziel ist es, die Versorgung und Beihilfe für die Zukunft zu sichern und entsprechende Rückstellungen zu bilden. Derzeit gehen wir von einem Defizit in Höhe von 40 - 60 Mio. Euro aus.

4.3 Beihilfen für Versorgungsempfänger

Die Kasse zahlt Beihilfen an die Versorgungsempfänger in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, sofern diese von den zuständigen Landeskirchen für die Versorgungsempfänger aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind. Die Beihilfezahlungen erfolgen aus Mitteln der Kasse. Die Kosten für die Beihilfen werden durch eine in den Beitragssatz integrierte beihilfebezogene Komponente durch die Landeskirchen finanziert.

4.4 Versorgungssicherungsbeitrag

Für Versorgungsbezüge, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Versorgungssicherungsbeitrag erhoben. Der gemeinsame Versorgungssicherungsbeitrag der drei beteiligten Landeskirchen ergibt sich aus dem perspektivischen Gutachten, mindestens aber aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag, der von den drei Landeskirchen auf der Grundlage des perspektivischen Gutachtens für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten ist, und der gezahlten versorgungsbezogenen Komponente. Der

Gesamtbetrag soll nicht weniger als 22% des im perspektivischen Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen.

Nach Einschätzung der Versorgungskasse wird der personenbezogene Regelbeitrag (nur versorgungsbezogene Komponente) für 2022 den durch das versicherungsmathematische Gutachten der Fa. Heubeck AG vom 17.06.2019 prognostizierten Wert nicht überschreiten, so dass der Versorgungssicherungsbeitrag für das Jahr 2022 sich voraussichtlich auf den im Gutachten ermittelten Wert von 98.227.000,00 EUR für alle drei Landeskirchen belaufen wird. Der Anteil für die Lippische Landeskirche wurde aufgrund der von uns vorsichtig geschätzten Kirchensteuer berechnet und beträgt lediglich 2,5 %. Dies ergibt in Summe 2.117.617,00 EUR.

Wie schon unter Punkt 1.3 kurz angesprochen, beruht der lippische Deckungsgrad in Höhe von 65,2 % im Jahr 2020 auf der Zahlung eines zusätzlichen Versorgungssicherungsbeitrages in Höhe von 3 Mio. EUR. Dies hatten die beiden anderen Trägerkirchen, also die Ev. Kirche im Rheinland und die Ev. Kirche von Westfalen, bereits in den Vorjahren vorgenommen.

Auf dieser Grundlage wurde aus dem Überschuss 2020 in diesem Jahr ein weiterer freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag in Höhe von 500.000,00 EUR an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) gezahlt.

Wenn eine der drei Trägerkirchen den Deckungsgrad von 70 % in der Versorgung erreicht hat, soll dieser Betrag stabil bleiben. Der Deckungsgrad für die Lippische Landeskirche wird laut Aussage der Aktuarin der VKPB im Jahr 2024 die 70 %-Marke überschreiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der jeweilige Anteil der Landeskirchen an der Deckungsrückstellung konstant bleibt und ein bis dahin unveränderter Rechnungszins für die Ermittlung der Deckungsrückstellung bestehen bleibt.

Nach den Beschlüssen von Vorstand und Verwaltungsrat der VKPB werden wie bisher 22 % personenbezogene Beiträge und aktuell 2 % Beihilfesicherungsbeiträge erhoben. Perspektivisch erfolgt zusätzlich eine 3%ige Beihilfeumlage, wenn die Systemumstellung bei 70 % Deckungsgrad erreicht ist. Letztendlich liegen die drei Landeskirchen dann bei 27 % des prognostizierten Kirchensteueraufkommens als Gesamtsicherungsbeitrag (22 % + 2 % + 3 %). Die Sanierungsbemühungen werden auf die ständig steigende Beihilfe verlagert. Die Belastungen werden also auf Dauer erhalten bleiben!

4.5 Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsfinanzierung

Die drei Landeskirchen tragen den Gesamtbetrag anteilig, und zwar jeweils im Verhältnis entsprechend ihrem Anteil an dem im perspektivischen Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommen aller drei Landeskirchen.

Ab dem 1. Januar 2020 leisten die Landeskirchen individuelle Sonderzahlungen in Form eines Beihilfesicherungsbeitrags, dessen Höhe vom Verwaltungsrat der VKPB festgesetzt wird und der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf. Dieser Beitrag dient zur Abfederung künftiger Beihilfeverpflichtungen der Landeskirchen und stellt für die Kasse eine Verbindlichkeit dar.

Der Anteil für die Lippische Landeskirche wurde aufgrund der von uns vorsichtig geschätzten Kirchensteuer berechnet und beträgt auch hier lediglich 2,5 %. Dies ergibt eine Summe von 445.500,00 EUR.

Die Landeskirchen sind zudem berechtigt, individuelle Sonderzahlungen in Form zusätzlicher Versorgungssicherungsbeiträge an die Kasse zu leisten.

5. Inselhaus Vielfalt

Im November 2020 wurde Herr Horst Bötcher von der Lippischen Landeskirche mit einer Bestandsaufnahme, Bewertung und Empfehlung für das Inselhaus Vielfalt auf Juist beauftragt. Die Auswertung hat Herr Bötcher dem Finanzausschuss und dem Landeskirchenrat vorgestellt. Der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat hat sich nach der Präsentation von Herrn Bötcher für eine weitere Zusammenarbeit ausgesprochen.

Die Konzeptentwicklung mit und durch Herrn Bötcher beinhaltet eine Kostenschätzung nach DIN 276 für den Umbau/Anbau der Immobilie Inselhaus Vielfalt. Diese Schätzung wird durch einen Architekten erstellt, welcher mit Herrn Bötcher zusammenarbeitet. Eine vom Landeskirchenrat berufene Konzeptgruppe wird im Laufe des Jahres 2022 ein Konzept entwerfen, das der Synode vorgestellt wird. Der Pachtvertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und der Stiftung Eben-Ezer endet 2022. Die Stiftung hat erklärt, auch künftig Verantwortung für das Haus zu übernehmen, wenn dies gewünscht wird.

6. Alavanyo und Haus „Sonnenwinkel“

Nachdem uns der Eine-Welt-Laden „Alavanyo“ vor einigen Monaten seine Umsatzsteuererklärungen für die vergangenen Jahre zur Verfügung gestellt haben, hat unser Steuerberater diese um die Umsatzsteuerdaten für das Haus Sonnenwinkel ergänzt und gemeinsame Steuererklärungen für die Jahre 2011 bis 2021 beim Finanzamt Detmold abgegeben. Hintergrund ist, dass der Eine-Welt-Laden Alavanyo und das Haus Sonnenwinkel dort gemeinsam unter einer gemeinsamen Umsatzsteuernummer für die Lippische Landeskirche geführt werden. Nach erfolgter Nachprüfung, kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Jahren 2011 bis 2015 um abgeschlossene Tatbestände handelt.

Für die Jahre 2016, 2018 und 2019 wurden für die Lippische Landeskirche bezogen auf das Haus Sonnenwinkel Umsatzsteuererstattungen festgesetzt, die seitens des Finanzamtes Detmold erstattet wurden.

Eine Überprüfung des Status der dezentral und von Ehrenamtlichen verwalteten Einrichtung führte zu dem Ergebnis, dass der Eine-Welt-Laden „Alavanyo“ einen Betrieb gewerblicher Art in Trägerschaft der Lippischen Landeskirche darstellt.

Ziel soll es sein, beide Betriebe (Alavanyo und Haus Sonnenwinkel) über den Haushalt der Lippischen Landeskirche abzubilden.

7. Umsatzsteuer

Durch das Steueränderungsgesetz vom 02. November 2015 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geordnet. Dies führt nunmehr grundsätzlich zu einer Umsatzsteuerpflicht für Kirchengemeinden ab dem 01. Januar 2023. Die Änderung des UstG bringt für alle Betroffenen Herausforderungen mit sich. Um diese besser einschätzen zu können und Probleme frühzeitig zu erkennen, wurden die Kirchengemeinden gebeten, das Haushaltsjahr 2022 als Testlauf zu nutzen und hier bereits steuerrelevant zu buchen. Zwei Kirchengemeinden haben schon im laufenden Haushaltsjahr 2021 mit dem Testlauf begonnen. Hierzu wurde das Buchführungsprogramm Citrix KFM der ECKD Kigst auf die neuen Anforderungen umgestellt. Die Umstellung ermöglicht es steuerrelevant zu buchen, die Einnahmen und Ausgaben mit Steuertatbeständen zu versehen und eine Steuervoranmeldung zu erstellen. Zukünftig soll diese auch direkt über das Programm an die Finanzämter übermittelt werden können. Zur vollständigen Einrichtung des steuerrelevanten Buchungsverfahrens sind notwendige Schritte in den Kirchengemeinden zu erledigen, die einen einmaligen Aufwand bedeuten. Um die Kirchengemeinden bestmöglich auf die Umstellung vorzubereiten, haben wir entsprechende Schulungen angeboten, umsatzsteuerrelevante Sachverhalte zu erkennen, diese entsprechend zu buchen und zu verarbeiten.

8. Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Ich habe bereits im vergangenen Jahr zu diesem Thema umfassend berichtet. Wir - die Menschen in den reichen Ländern - verbrauchen immer noch zu viele Ressourcen und überschreiten die ökologischen Grenzen unseres Planeten. Spätestens nach den Extremwetterereignissen des Sommers ist uns klar: Der Klimawandel ist Realität – auch in Deutschland und in Lippe. Die Baumsterberate unserer Lippischen Wälder ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Auch auf der 26. Weltklimakonferenz in Glasgow wurde in den letzten zwei Wochen wieder über unser aller Zukunft verhandelt. Es wurden zahlreiche Beschlüsse gefasst. Zum Beispiel Moratorien zur Emission von klimaschädlichem Methan oder die Abholzung von Wäldern bis zum Jahr 2030. Sofern die Ziele der Staatengemeinschaft nicht nur als Absichtserklärungen verbleiben, könnte der Gipfel wirklich einige Stellschrauben zur Verhinderung der ökologischen Krise in die richtige Richtung gedreht haben.

Zusammen mit der EKD und ihren Gliedkirchen setzen wir uns ein für mehr Nachhaltigkeit sowie eine sozial-ökologische Transformation unserer Gesellschaft.

Seit 2019 hat die Lippische Landeskirche einen Referenten für nachhaltiges Wirtschaften beschäftigt. Folgende Themen werden derzeit verfolgt und umgesetzt um die Nachhaltigkeit im Landeskirchenamt voranzubringen:

- **Richtlinie für nachhaltige Beschaffung/Papier**

Mit Beschlussfassung des Landeskirchenamtes am 19.05.2020 wurde das Thema nachhaltige Beschaffung, in einer Vergaberichtlinie konkretisiert und durch einen

Kriterienkatalog ergänzt. Das Regelwerk befindet sich noch bis Ende des Jahres in einer Erprobungsphase. Dazu wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

„Das Landeskirchenamt nimmt zustimmend die fortschreitende Umsetzung der Beschaffungsrichtlinie im Landeskirchenamt zur Kenntnis, insb. in den Bereichen Verpflegung und Mobilität, und beschließt eine letzte Verlängerung der Probephase bis Ende d. J. mit dem Schwerpunkt der Papierverwendung. Das Kollegium wünscht hierbei die Erarbeitung eines Lösungsansatzes unter praktisch/finanziellen Erwägungen zwischen Technik/Archivierbarkeit/Umweltschutz.“

- **Mobilität**

Der PKW des Landessuperintendenten wurde gegen ein neues Erdgas Fahrzeug ausgetauscht. Der VW Golf (Diesel) für weitere Strecken bleibt unverändert im Bestand. Das erste E-Fahrzeug der Landeskirche wurde durch ein weiteres E-Auto ersetzt. Um eine verlustarme Ladung der Batterie-Fahrzeuge zu ermöglichen wurde eine Wallbox installiert.

Die Fahrradmobilität der LKA-Mitarbeitenden steigt. Ein Ansteigen dieses Trends hat zur Folge, dass die bisherigen Möglichkeiten der sicheren Fahrradabstellung erweitert werden müssen.

- **Kollektenzwecke**

Auf Anraten des Finanzausschusses wurde das Thema Klimaschutz in den Kollektenplan 2022 aufgenommen. Im Verzeichnis einiger möglicher Empfänger wurden folgende Zwecke aufgeführt:

- 1. Projekt: Artenvielfalt auf Friedhöfen
- 2. Projekt: E-Clubs in Ghana
- 3. Projekt: Konfirmandenaktion: Klimaschutz – vom Reden zum Handeln, heute und hier bei uns vor Ort

- **Klimaschutz**

Die Kammer für öffentliche Verantwortung berät zurzeit darüber wie die Klimaschutzmaßnahmen der Lippischen Landeskirche weiterentwickelt und verbindlicher implementiert werden können.

Wie schon im vergangenen Jahr mitgeteilt, hat die Lippische Landeskirche eine Klimaschutzmanagerin für den Bereich kirchlicher Gebäude als Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt eingestellt. Sie wird dem Finanzausschuss im Dezember über ihre Arbeit berichten.

Die Synode der Ev. Kirche in Deutschland bittet den Rat der EKD, die Kirchenkonferenz, die Gliedkirchen und das Kirchenamt der EKD, bis zur Tagung der Synode im November 2022 eine datenbasierte Strategie für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 zu erarbeiten

Die CO₂-Bepreisung und der Anstieg der Energiekosten am Weltmarkt erhöhen auch die Energie-Bezugskosten der Lippischen Landeskirche. Diese Energiekosten bewegen sich

bezogen auf das Jahr 2019 im Bereich von 1,0 – 1,5 Mio.€ (2020 eignet ist als Corona-Jahr nicht repräsentativ). Problematisch ist die sehr hohe Schwankungsbreite in den Energierechnungen der Gemeinden. Um bessere Daten als Grundlage für die Planung sinnvoller und wirksamer Maßnahmen zu erhalten wurde die Förderrichtlinie der Lippischen Landeskirche „Klimaschutz am Bau“ geändert.

Derzeit kann man aus unterschiedlichen Fördertöpfen Gelder beantragen. Viele kostenintensive Aufgaben, die in der Lippischen Landeskirche im Gebäudebereich anstehen, könnten von Fördergeldern profitieren. Eine große Herausforderung ist, in der dezentralen Struktur der Lippischen Landeskirche die förderfähigen Projekte zu erkennen, zusammenzutragen und Strukturen zu finden, die die formalen Anforderungen der Förderrichtlinien zu erfüllen. Die technischen Anforderungen sind meistens gut zu erfüllen.

9. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Im Jahr 2021 wurden vier weitere Büroarbeitsplätze aus gesundheitlichen Gründen besser ausgestattet.

Für die Durchführung der nach Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung elektrischer Betriebsmittel wurde ein Messgerät für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landeskirchenamtes angeschafft. Des Weiteren wurde ein Luxmeter zur Messung der Lichtstärke an Arbeitsplätzen erworben, welches sowohl im Landeskirchenamt als auch für die Büroarbeitsplätze in den Kirchengemeinden verwendet wird.

Für das Jahr 2022 ist mit weiteren Investitionen zu rechnen.

10. Sexualisierte Gewalt

Nachdem auf der Synode im Januar 2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erlassen wurde, sind sowohl die Lippische Landeskirche, als auch deren Kirchengemeinden mit der Umsetzung des Gesetzes beschäftigt.

Das Kirchengesetz fordert neben dem Erstellen eines Schutzkonzeptes durch jede Kirchengemeinde, auch die Schulung aller Mitarbeiter in diesem Bereich. Die Schulungen starteten Anfang November und werden durch sechs Multiplikatoren*innen vorgenommen, welche selbst nach dem Konzept „Hinschauen-Handeln-Helfen“ der EKD geschult wurden. Im Anschluss an die Schulungen sind die Teilnehmenden soweit geschult, dass sie die Erstellung eines Schutzkonzeptes in ihren Gemeinden anstoßen, begleiten und daran mitwirken können.

Zudem sieht das Kirchengesetz vor, dass alle hauptamtlichen und auch ein großer Anteil der ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis bei dem jeweiligen Anstellungsträger vorlegen müssen.

Auf Ebene der EKD ist man weiterhin mit der Aufarbeitung der Thematik im Rahmen der Aufarbeitungsstudie durch den Forschungsverbund „FORUM“ beschäftigt. Es handelt

sich dabei nicht um irgendeine Studie, sondern es geht um **die** Aufarbeitungsstudie für die Evangelische Kirche zum Thema sexualisierte Gewalt. Es ist gut, dass der Forschungsverbund nun mit der praktischen Umsetzung der Studie beginnt. Wir begrüßen dies ausdrücklich und haben die Gemeinden gebeten, die Studie zu unterstützen und die Maßnahmen, um die Sie gebeten werden, umzusetzen.

An den entstehenden Kosten beteiligt sich die Lippische Landeskirche entsprechend des EKD-Verteilungsschlüssels. Somit sind im gegenwärtigen Haushalt Mittel für die oben genannten Kosten einzuplanen. In den kommenden Jahren sind weiterhin Kosten für Schulungen usw. zu erwarten.

11. Fundraising

Die Evangelische Erwachsenenbildung der Lippischen Landeskirche bietet regelmäßig Fortbildungsangebote zu den Themenfeldern Fundraising und Fördermittel, teilweise im Verbund mit anderen Kooperationspartnern, an.

Einmal jährlich findet der Fundraisingtag Westfalen Lippe in Kooperation mit der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der Diakonie RWL statt. Der Fundraisingtag beinhaltet Workshops und Impulsreferate zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen und bietet überregionale Möglichkeiten der Vernetzung. Ebenfalls einmal jährlich wird in Kooperation mit der Ev. Kirche von Westfalen ein Basiskurs zum Thema Fundraising für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in den Kirchengemeinden angeboten.

In Ergänzung hierzu bietet die Ev. Erwachsenenbildung der Lippischen Landeskirche einen Fundraising Praxis-Workshop an, in dem eigene Fundraisingprojekte aus den Kirchengemeinden begleitet werden. Darüber hinaus finden in Kooperation mit der Diakonie RWL Fortbildungsangebote zur Akquise und Beantragung öffentlicher Fördermittel statt. Im Jahr 2020 bildete das Thema „Digitalisierung“ den Fördermittelschwerpunkt. Die Lippische Landeskirche war im Berichtszeitraum über die Ev. Erwachsenenbildung ebenfalls an bundesweiten Fortbildungsangeboten und an der Erstellung von Informationsmaterialien zu dem Themenschwerpunkt „regionale Strukturförderung im ländlichen Raum“ (u.a. das EU-Programm LEADER) beteiligt.

12. Abschluss

Ein Teil der Themen dieser Haushaltsrede werden von außen an uns herangetragen. Themen, bei denen wir als landeskirchliche Verwaltung nicht nach außen wirken, sondern wir uns mit uns selbst beschäftigen. Es bindet zudem viele Kräfte von Haupt- und Ehrenamtlichen. Wir müssen uns in dem Zusammenhang immer wieder die Frage der Verhältnismäßigkeit stellen. Die genannten Themen müssen immer vor dem Hintergrund des Auftrages der Kirche interpretieren, die frohe Botschaft der Welt zu verkünden und der Auftrag der Nachfolge. Wir müssen aufpassen, dass wir angesichts der ganzen von außen an uns herangetragenen Themen und Herausforderungen nicht den Kern unserer Aufgaben aus dem Blick verlieren. Das ist eine Aufgabe und Herausforderung zugleich.

Beschluss
des Landeskirchenrates
vom 2. Oktober 2021
zur Ausführung des Haushaltes 2022

A. Allgemeine Hinweise

Der Landeskirchenrat appelliert an alle mit der Ausführung des Haushaltes 2022 befassten Stellen, die durch die Verwaltungsordnung (VO) und das Haushaltsgesetz (HG) gegebenen Regeln strikt einzuhalten; insbesondere wird erwartet, dass

- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden (§ 65 I / § 84 VO),
- die eingeräumte Deckungsfähigkeit (§ 73 VO, § 3 HG) überwacht und aktenkundig gemacht wird,
- die Anträge auf Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben (§ 74 / § 88 III VO, § 4 HG) und deren evtl. Übertragbarkeit in das Haushaltsjahr 2022 (§ 75 / § 88 III VO, § 5 HG) detailliert begründet und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss 2021 vorgelegt werden,
- die Sperrvermerke (§ 77 VO, § 6 HG) und die "Absichtsvermerke" (KU = Künftig umzuwandeln; KW = Künftig wegfallend) mit dem Ziel bearbeitet werden, dass die entsprechenden Ausgaben möglichst schon im Haushaltsjahr 2022 entfallen,
- der Grundsatz der "betraglichen Bindung" (§ 84 I/IV VO) beachtet wird,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 86 VO, § 7 HG) nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs, der detailliert zu begründen ist, beantragt werden; sofern zur Deckung die Verstärkungsmittel herangezogen werden sollen, ist darzustellen, dass andere Deckungsmöglichkeiten (§ 7 IV/V HG) nicht gegeben sind,
- der Grundsatz der "sachlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird,
- der Grundsatz der "zeitlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird; das Haushaltsjahr 2022 endet am 31.12.2022.

Der Landeskirchenrat bestimmt, dass alle erforderlichen Anträge / Beschlussvorlagen, die zusätzlichen Finanzbedarf beinhalten, insbesondere hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben, zunächst vom Landeskirchenamt - Sachgebiet 2.3 "Haushalt / Rechnung" - gegengezeichnet werden müssen, da hier die Deckungsmittel verwaltet werden bzw. die Deckungsvorschläge geprüft werden müssen.

Die Sicherung des Haushaltsausgleichs (§ 87 VO) ist vorrangiges Ziel.

B. Spezielle Hinweise

Gem. § 64 I VO ermächtigt der Haushaltsplan, Ausgaben zu leisten; Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten. Darüber hinaus werden noch folgende Einzelhinweise gegeben:

I. Personalausgaben

1. Die Personalausgaben werden unter Beachtung des von der Landessynode beschlossenen Stellenreduzierungsplanes reduziert.
2. Unabhängig davon werden freiwerdende Stellen für Verwaltungsbeamte und Angestellte nicht ohne weiteres wiederbesetzt. Die Erledigung notwendiger Aufgaben soll möglichst durch Umorganisation bzw. Umsetzung innerhalb des gesamten landeskirchlichen Stellenplanes erreicht werden.
3. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, in Einzelfällen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Abfindungen / Ablösungen zu zahlen, wenn dadurch Stellen vorzeitig frei und wesentliche Personalkosten eingespart werden.

II. Ausgaben für Grundstücke, Gebäude, bewegliches Vermögen

1. Instandhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen

a) Ausgaben für Instandhaltung (sog. kleine Bauunterhaltung)

werden analog der Regelungen über die Anordnungsbefugnis bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR von der zuständigen Sachgebiets- und/oder Abteilungsleitung entschieden.

Ausgaben über 5.000,- EUR bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung durch den Juristischen Kirchenrat, erforderlichenfalls nach Ausschreibung auf Basis des Preisspiegels.

b) Ausgaben zur Instandsetzung oder Modernisierung (sog. große Bauunterhaltung) über 50.000,- EUR bedürfen der Entscheidung durch den Finanzausschuss und Landeskirchenrat.

Baumaßnahmen, für den ein Kostendeckungsplan aufgestellt wird, bedürfen der Entscheidung durch die Landessynode.

Die Bestimmungen des § 83 VO bleiben hiervon unberührt.

2. Beschaffung / Unterhaltung der Fahrzeuge, technischen Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände

Ausgaben bis zu 3.000,- EUR für Reparaturen, Kleinmaterial usw. werden von der zuständigen Sachgebiets-, Abteilungs- und/oder Referatsleitung entschieden.

Ausgaben über 3.000,- EUR bedürfen der Zustimmung des Juristischen Kirchenrates.

III. Dienstreisen

Die Durchführung von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit Dienstreisen außerhalb des Bereiches der Lippischen Landeskirche durchgeführt werden müssen, sind regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unter Ausnutzung möglicher Preisermäßigungen zu benutzen. Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann der Privatwagen benutzt werden. Die Reisekostenerstattung erfolgt dann nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

IV. Veranstaltungen

Neue kostenrelevante Aktivitäten bei Bildungsangeboten, Freizeiten, Studienfahrten, Seminaren, Kursen, Aktionstagen und -wochen u.a. sind nur dann zu planen und durchzuführen, wenn der von der Synode vorgegebene finanzielle Rahmen dadurch nicht gesprengt wird. Bestehende Aktivitäten sind mit dem Ziel kritisch zu überprüfen, die bereitgestellten Ausgabemittel zu senken.

V. Zuweisungen / Umlagen, Zuschüsse

Alle Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, sind nochmals mit dem Ziel des weiteren Abbaus eingehend zu überprüfen. Insbesondere sind die freiwilligen Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, d. h. ohne gesetzliche oder vertragliche Basis - auch wenn auf langjähriger Übung beruhend - weiter abzubauen. Den Zahlungsempfängern sind, falls noch nicht erfolgt, mit den "Bewilligungsunterlagen 2022" entsprechende Hinweise zu geben.

C. Schlussbemerkung

Der Landeskirchenrat behält sich vor, eine generelle Haushaltssperre für 2022 auszusprechen, falls die eingeplanten Deckungsmittel - insbesondere bei der Kirchensteuer - so nicht einkommen sollten.

Kirchensteueraufkommen 2021 (Netto) und Vergleichsberechnung zum Aufkommen 2020

Kirchensteueraufkommen 2021 (netto)										
Monat	Finanzämter Detmold und Lemgo		LHK u.ä.		Gesamt	Clearing Abschlagzahlg.	*) Clearing-Endabrechnungen	Pauschalierter Lohnsteuer	Clearing-Zinsen	Summe
	Ki-Lohnst.	Ki EinkSt.	Abg. Steuer	LHK u.ä.						
Jan. - Okt. 2021	14.437.921,15	6.889.966,57	3.320.526,17		24.648.413,89	7.533.000,00	s.u.	-	-	32.181.413,89
Vergleich des Aufkommens 2021 zu 2020										
Jan. - Okt. 2020	14.380.711,91	7.626.816,46	1.065.768,50		23.073.296,87	7.449.000,00	s.u.	-	-	30.522.296,87
v.H.	+ 57.209,24	- 736.849,89	+ 2.254.757,67		+ 1.575.117,02	+ 84.000,00	s.u.	-	-	+ 1.659.117,02
	+ 0,40	- 9,66	+ 211,56		+ 6,83	+ 1,13	s.u.	-	-	+ 5,44

Kirchensteueraufkommen 2021 (netto) und Vergleichsberechnung zum Aufkommen 2019 + 2018

Vergleich des Aufkommens 2021 zu 2019										
Monat	Finanzämter Detmold und Lemgo		LHK u.ä.		Gesamt	Clearing Abschlagzahlg.	*) Clearing-Endabrechnungen	Pauschalierter Lohnsteuer	Clearing-Zinsen	Summe
	Ki-Lohnst.	Ki EinkSt.	Abg. Steuer	LHK u.ä.						
Jan. - Okt. 2019	15.341.615,67	10.297.438,12	1.212.584,67		26.851.638,46	7.188.000,00	s.u.	-	-	34.039.638,46
Mehr/Weniger (-)	- 903.694,52	- 3.407.471,55	+ 2.107.941,50		- 3.203.224,57	+ 345.000,00	s.u.	-	-	- 1.858.224,57
v.H.	- 5,89	- 33,09	+ 173,84		- 8,21	+ 4,80	s.u.	-	-	- 5,46
Vergleich des Aufkommens 2021 zu 2018										
Jan. - Okt. 2018	14.837.908,92	6.478.059,35	1.031.325,68		22.337.293,95	6.774.000,00	s.u.	-	-	29.111.293,95
Mehr/Weniger (-)	- 389.987,77	+ 411.907,22	+ 2.289.200,49		+ 3.311.119,94	+ 759.000,00	s.u.	-	-	+ 3.070.119,94
v.H.	- 2,63	+ 6,36	+ 221,97		+ 10,35	+ 11,20	s.u.	-	-	+ 10,55

*) Clearingendabrechnungen: siehe Extraberechnung/Erfassung in dieser Statistik ist nicht aussagefähig

(Brutto-) Clearingendabrechnungen der Jahre 2002 - 2017			
Clearingendabrechnung	Abgerechnet in	Rückzahlungen	Erstattungen
2002	2007	3.262.795,62 €	-
2003		2.450.380,00 €	-
2008 keine Endabrechnung			
2004	2009	3.433.749,72 €	-
2005		3.185.966,14 €	-
2006	2010	1.987.494,95 €	-
2007	2011	1.541.839,04 €	-
2008	2012	1.559.492,24 €	-
2013 keine Endabrechnung			
2009	2014	1.287.580,62 €	-
2010	2015	1.575.578,37 €	-
2011	2016	525.060,21	-
2012	2017	884.508,91	-
2013	2018	352.148,52	-
2014	2019	-	592.477,41 €
2015	2020	-	823.492,48 €
2016	2021	-	819.516,27 €
2017		-	1.425.791,46 €
Gesamtrückzahlg.		5.713.175,62	
Gesamtrückzahlg.		6.639.715,86	
Gesamtrückzahlg.		1.627.818,47	

KiSt/Statistik/2021/2021-zu-2018-Clearingendabrechnung-01.06.2021.xls